

W15

Datum	16.05.2023
Bearbeiter:	Herr Thomas Heise
Gesch-Z.:	LFU-T13- 3841/929+46#187641/2023
Hausanschluss:	+49 33201 442-664
Fax:	+49 331 27548-2702

LfU / T 13  
Frau Weser

**Betreff:** Antrag der Tesla Manufacturing Brandenburg SE auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Gigafactory Berlin-Brandenburg (GFBB) gemäß § 16 Absatz 1 des BImSchG zur Erhöhung der Produktionskapazitäten am Standort 15537 Grünheide (Mark)  
Reg.-Nr. G01423

Prüfung der geänderten Antragsunterlagen zur 1. Teilgenehmigung auf Vollständigkeit hinsichtlich der Unterlagen zur AZB-Ergänzung

Die geänderten Antragsunterlagen zur 1. Teilgenehmigung wurden uns von T 13 am 03.05.2023 übergeben (VIS-Eingang).

#### Ergebnis der Sichtung der Antragsunterlagen

Bei der Durchsicht der bei uns eingegangenen überarbeiteten Unterlagen zum Antrag vom 02.05.2023 (Erstelldatum 28.04.2023, Version 1), die im Wesentlichen die Änderungen an bestehenden Produktionsgebäuden und Produktionsanlagen, die Errichtung weiterer Nebenanlagen sowie die Erweiterung von Produktionsgebäuden ohne Errichtung von Produktionsanlagen betrifft (1. Teilgenehmigung), zeigte sich, dass auch im geänderten Antrag für die vom Antragsteller erforderliche Prüfung auf die Pflicht zur Ergänzung des AZB - Teil A vom 01.11.2021 und Teil B vom 18.02.2022 wiederum keine entsprechenden Unterlagen im Antrag (Formulare 13.4 und 13.5) enthalten sind. Analog zur vorhergehenden Antragsversion vom 15.03.2023 wird im Formular 1.1 unter Punkt 3.1 „Eingeschlossene Verfahren (§ 13 BImSchG, § 23b BImSchG) und Ausnahmen“ die Nachreichung des AZB gemäß § 7 Abs. 1 Satz 5 der 9. BImSchV angegeben (obwohl dies seitens des Antragstellers im Vorfeld nicht geäußert wurde) und im Kap. 1.2.1 „Kurzbeschreibung“ unter Pkt. 6 erwähnt, dass der vorhandene AZB fortgeschrieben wird.

In den Antragsunterlagen zur 1. Teilgenehmigung vom 02.05.2023 fehlt die Stellungnahme eines AwSV-Sachverständigen zum Ausschluss eines Verschmutzungsrisikos durch die relevanten gefährlichen Stoffe im Bereich der Lackiererei A004, deren Hinzufügen in das Formular 13.5 des Antrags im Schreiben der Tesla Manufacturing Brandenburg SE vom 11.04.2023 zu den Nachforderungen von W 15 zum Antrag vom 15.03.2023 genannt wurde. Auch ist die von W 15 geforderte Relevanzprüfung zum Erfordernis der ersten Ergänzung des o. g. AZB im Formular 13.4 und auch und das Ergebnis der Erforderlichkeit einer AZB-Ergänzung als Bericht im Formular 13.5 weiterhin nicht enthalten. Zudem sind nicht nur die Lackiererei (A004) durch einen AwSV-Sachverständigen hinsichtlich eines Ausschlusses des Verschmutzungsrisikos zu betrachten, sondern alle Bestandsanlagen, in denen im Ergebnis der Relevanzprüfung zum Erfordernis einer AZB-Ergänzung relevante gefährliche Stoffe Gegenstand des Antrags zur 1. Teilgenehmigung sind, wenn aufgrund vorhandener Sicherheitseinrichtungen keine Bodenuntersuchungen durch direkte Messungen im Boden auf die Inhaltsstoffe der relevanten gefährlichen Stoffe möglich sind (siehe meine Stellungnahme vom 18.04.2023).

Die Prüfung der aktuellen Antragsunterlagen vom 02.05.2023 zeigt im Vergleich zu den Unterlagen vom 15.03.2023 bei der „Erweiterung von Produktionsgebäuden ohne Errichtung der Produktionsanlagen“, dass die Fertigung Batteriepack 2 (A107) und die Fertigung Antrieb 2 (A108) nun Bestandteil der 1. Teilgenehmigung sind (siehe Kap. 1.3.2, Pkt. 1 „Erster TGA“) sind. Wenn

diese Erweiterung auf noch nicht vorhandenen AwSV-gesicherten Flächen erfolgen soll, besteht die Möglichkeit im Bereich der zukünftigen Produktionsanlagen Bodenuntersuchungen durchzuführen, unter der Voraussetzung, dass die Prüfung der Relevanzprüfung zum Erfordernis der Ergänzung des AZB - Teil A vom 01.11.2021 und Teil B vom 18.02.2022 das Vorliegen von relevanten gefährlichen Stoffen ergibt, deren Inhaltsstoffe durch direkte Messungen im Boden ermittelt werden können. In diesem Fall ist für die Fertigung Batteriepack 2 (A107) und/oder die Fertigung Antrieb 2 (A108) ein Untersuchungskonzept zur ersten Ergänzung des o. g. AZB zu erstellen.

#### Fazit

Es sind, wie bereits in meiner Stellungnahme vom 18.04.2023 genannt, nicht nur die Lackiererei (A004), sondern alle Bestandsanlagen in denen im Ergebnis der Relevanzprüfung zum Erfordernis einer AZB-Ergänzung relevante gefährliche Stoffe Gegenstand der geplanten 1. Teilgenehmigung sind, hinsichtlich der Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens zu prüfen und das Ergebnis dazu im Bericht über die Prüfung auf die Erforderlichkeit einer AZB-Ergänzung zu nennen sowie in der Stellungnahme eines AwSV-Sachverständigen darzustellen.

Im Fall der Fertigung Batteriepack 2 (A107) und der Fertigung Antrieb 2 (A108) ist ein Untersuchungskonzept zur AZB-Ergänzung zu erstellen, wenn im Rahmen der Relevanzprüfung relevante gefährliche Stoffe bestimmt wurden und Bodenuntersuchungen in den Bereichen dieser zukünftigen Produktionsanlagen ohne Zerstörung von Sicherheitseinrichtungen, die die Anforderungen der AwSV erfüllen, durchgeführt werden können.

Die Relevanzprüfungstabelle zum Erfordernis einer AZB-Ergänzung ist im Formular 13.4, der Bericht zum Ergebnis der Erforderlichkeit einer AZB-Ergänzung, die Stellungnahme eines AwSV-Sachverständigen zum Ausschluss eines Verschmutzungsrisikos bei den Bestandsanlagen und das für die Anlagen A107 und A108 ggf. erforderliche Untersuchungskonzept im Formular 13.5 aufzunehmen.

i. A.

Thomas Heise